

Postulat über keine Reduktion des topografischen Lastenausgleichs

eröffnet am 12. September 2011

Im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2013 ist auf die Reduktion des topografischen Lastenausgleichs zugunsten des Soziallastenausgleichs zu verzichten. Die Mittel für den Soziallastenausgleich sind um mindestens 6 Millionen Franken zu erhöhen, wobei diese gänzlich durch den Kanton beizubringen sind.

Begründung:

Der vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommene Wirkungsbericht über den Finanzausgleich 2009 hält klar fest, dass im Rahmen der nächsten Revision die Grösse der Lastenausgleichstöpfe nicht verändert werden soll. Diese Haltung hat der Kantonsrat im Rahmen des Entlastungspakets 2011 bestätigt, indem er die Kürzung des Lastenausgleichs schon damals zurückwies. Seither gibt es keine neuen Erkenntnisse, warum der topografische Lastenausgleich im Kanton Luzern gekürzt werden soll. Es gibt keine umfassende Studie, die die Höhe des topografischen Lastenausgleichs im Kanton Luzern als ungerechtfertigt bezeichnen kann. Eine Gesamtschau über alle Lastenausgleichsgefässe fehlt bis heute. Die vorhandenen Studien beziehen sich nur auf Teilaspekte des Lastenausgleichs – insbesondere auf den Soziallastenausgleich. Während des Spiels die Regeln zu ändern und ohne saubere Erkenntnisse die Topfgrössen zu ändern, ist nicht seriös. Richtig ist es, die Topfgrössen im nächsten Wirkungsbericht genau zu überprüfen.

Mit der Botschaft B 5 soll gemäss Regierungsfassung gleichzeitig der automatische Teuerungsausgleich für die Lastenausgleichstöpfe gestrichen werden. Sollte diese Haltung eine Mehrheit finden, würden die Gemeinden, welche Lastenausgleich beziehen, bereits einen erheblichen Beitrag an die Gesundung des Kantonshaushalts leisten. Mit der Abschaffung des automatischen Teuerungsausgleichs spart der Kanton jedes Jahr aufs Neue fast 2 Millionen Franken ein.

Die Erhöhung des Soziallastenausgleichs ist hingegen korrekt. Es ist richtig, die überdurchschnittlichen Kosten der Pflegefinanzierung im Rahmen des Soziallastenausgleichs abzufedern. Die Erhöhung gänzlich aus Kantonsmitteln zu finanzieren, ist ebenfalls gerechtfertigt. Die Gemeinden wurden früher und ohne Übergangsregelung mit der Pflegefinanzierung belastet. Der Kanton auf der Gegenseite nutzt seinen Spielraum bei der Spitalfinanzierung aus. Seine finanzielle Belastung aus den neuen Bundesvorgaben ist insgesamt also kleiner. Es kann deshalb nicht im Sinn des Kantonszusammenhalts sein, wenn die Mittel für den Ausgleich der Soziallasten aus den topografisch ungünstigen Lagen kommen. Es sind in der Regel genau diese Gemein-

den, die mit der richtigen Vereinheitlichung der Mindestausstattung im Ressourcen-
ausgleich schon grosse finanzielle Verluste tragen müssen.

Eine Finanzausgleichsrevision muss ausgewogen sein. Auch die Verlierer müssen
damit leben können. Die gleichen Gemeinden aber mit der Vereinheitlichung der
Mindestausstattung, dem Verzicht auf den Teuerungsausgleich im Lastenausgleich
und der Reduktion des topografischen Lastenausgleichs zu bestrafen, geht zu weit.

Hartmann Armin

Kaufmann Pius

Duss-Studer Heidi

Wüest Franz

Zurkirchen Peter

Dissler Josef

Kunz Urs

Kottmann Raphael

Bucher Franz

Lütolf Jakob

Frey-Neuenschwander Heidi

Lichtsteiner-Achermann Inge

Dickerhof Urs

Omlin Marcel

Winiker Paul

Arnold Robi

Stöckli Ruedi

Dahinden Erwin

Schärli Thomas

Graber Christian

Keller Daniel

Britschgi Nadia

Graber Toni

Zimmermann Marcel

Thalmann-Bieri Vroni

Lüthold Angela

Troxler Jost

Bucher Hanspeter

Winiger Fredy

Gisler Franz

Knecht Willi

Müller Pius

Schmid Werner

Müller Guido

Lang Barbara